

Satzung

über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brechen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 07.05.2020 GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 4.05.2021 BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen am 18. Juli 2023 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtung/en für Kinder in der Gemeinde Brechen (Benutzungssatzung)

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Gemeinde Brechen unterhält folgende Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen:

- | | |
|--|---|
| a) Kinderhaus In der Schlei Niederbrechen,
In der Schlei 45, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung | für 85 Kinder vom
vollendeten 2. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt |
| b) Kindergarten St. Maximin Niederbrechen,
Westerwaldstraße 1, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung | für 100 Kinder vom
vollendeten 2. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt |
| c) Kindertagesstätte Oberbrechen,
Kapellenstraße 2, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung | für 80 Kinder vom
vollendeten 2. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt |
| d) Kindergarten Werschau,
Hessenstraße 17, 65611 Brechen
Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung | für 50 Kinder vom
vollendeten 2. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt |

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2)

In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:

1. Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Wechsel in die Regelgruppen
2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen

§ 2 Aufgaben

(1)

Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2)

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(3)

Die Tageseinrichtungen verfügen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept. Dieses ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1)

Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Brechen ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben, vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Einschulung offen.

(2)

Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Brechen auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

(1)

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Zentralen Leitung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde entschieden.

(2)

Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben, § 8 bleibt unberührt.

§ 5 Aufnahmekriterien

(1)

Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2)

Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

(3)

Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.

(4)

Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.

(5)

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(6)

Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind.

(7)

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1)

Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

a) Kinderhaus

Ganztagsbetreuung	montags bis freitags	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Halbtagsbetreuung	montags bis freitags	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	zusätzlich eine halbe Stunde von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr an einem beliebigen Tag	
Vormittagsbetreuung	montags bis freitags	7.00Uhr bis 13.00 Uhr
Kombi-Betreuung mit Vormittagsbetreuung	montags bis freitags an 2 Tagen	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	montags bis freitags an 3 Tagen	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kombi-Betreuung mit Halbtagsbetreuung	montags bis freitags an 2 Tagen	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	montags bis freitags an 3 Tagen	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

b) Kindertagesstätte St. Maximin Niederbrechen

Ganztagsbetreuung	montags bis freitags	7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Halbtagsbetreuung	montags bis freitags	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	montags bis 14.30 Uhr	
Vormittagsbetreuung	montags bis freitags	7.00Uhr bis 13.00 Uhr
Kombi-Betreuung mit Vormittagsbetreuung	montags bis freitags an 2 festen Tagen	7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	montags bis freitags an 3 Tagen	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kombi-Betreuung mit Halbtagsbetreuung	montags bis freitags an 2 festen Tagen	7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	montags bis freitags an 3 Tagen	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

c) Kindertagesstätte Oberbrechen

Ganztagsbetreuung	montags bis freitags	7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Halbtagsbetreuung	montags bis freitags	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Vormittagsbetreuung	montags bis freitags	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kombi-Betreuung mit Halbtagsbetreuung	montags bis freitags an 2 festen Tagen	7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	montags bis freitags an 3 Tagen	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Kombi-Betreuung mit Vormittagsbetreuung	montags bis freitags an 2 festen Tagen	7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	montags bis freitags an 3 Tagen	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

d) Kindertagesstätte Werschau

Ganztagsbetreuung	montags bis freitags	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Halbtagsbetreuung	montags bis freitags	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	zusätzlich eine halbe Stunde von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr an einem beliebigen Tag	
Vormittagsbetreuung	montags bis freitags	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Kombi-Betreuung mit Halbtagsbetreuung	montags bis freitags an 2 Tagen	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	montags bis freitags an 3 Tagen	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Kombi-Betreuung mit Vormittagsbetreuung	montags bis freitags an 2 Tagen	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Montags bis freitags an 3 Tagen	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

(2)

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(3)

Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4)

Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

- a) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden die Kindertageseinrichtungen Kinderhaus und St. Maximin jeweils als ein- oder zweigruppige Einrichtung geöffnet gehalten. Die Eltern müssen sich bis zu einem von der Einrichtungsleitung festgelegten Termin vor den Sommerferien entscheiden, ob ihr Kind in den ersten 3 Ferienwochen oder den zweiten 3 Ferienwochen die Kindertageseinrichtung besucht. In den Kindertagesstätten Oberbrechen und Werschau werden die Einrichtungen in den Sommerferien 2 Wochen fest geschlossen.
- b) An Weihnachten/Neujahr sollen die Kindertageseinrichtungen für bis zu 5 Arbeitstage geschlossen werden.
- c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen, kann der Gemeindevorstand vorübergehend andere Öffnungszeiten anordnen.
- d) Außerdem bleiben die Kindertageseinrichtungen an folgenden Tagen geschlossen:
 - a. Personalversammlung der Gemeindebediensteten nachmittags
 - b. Betriebsausflug der Gemeindebediensteten ganztags
 - c. 3 Konzeptionstage jährlich
 - d. An 2 Brückentagen jährlich
 - e. Letzter Tag vor Heilig Abend um 13 Uhr
 - f. Letzter Tag vor den Sommerferien um 13 Uhr

(5)

Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

(6)

Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch die schriftliche Mitteilung der Zentralen Leitung und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung

(1)

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum der Kindertagesstätten in Oberbrechen und Werschau nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in der jeweiligen anderen Einrichtung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

(2)

Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3)

Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.

(4) Die Einzelheiten der Notbetreuung können bei der Zentralen Leitung oder der Einrichtungsleitung erfragt werden.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

(1)

Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

(2)

Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden, öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Hat das Kind nicht alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten, so teilen die Eltern dies durch ihre Unterschrift mit.

(3)

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1)

Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

(2)

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.

(3)

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch das Erziehungspersonal der Kindertageseinrichtung und endet, sobald die Kinder an die abholberechtigten Personen übergeben wurden.

(4)

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(5)

Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.

(6)

Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

(7)

Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

(1)

Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten nach Terminabsprache die Möglichkeit für ein Elterngespräch.

(2)

Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

(1)
Abmeldungen sind schriftlich zum Schluss eines Kalendermonates bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Brechen vorzunehmen; gehen sie erst nach dem Ende des Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2)
Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3)
Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Zentralen Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4)
Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5)
Werden die Kostenbeiträge 3-mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

(6)
Die Abmeldung der Vorschulkinder erfolgt zum 31.07. des Jahres, in dem sie eingeschult werden.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1)

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b) Kostenbeitrag:

Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

(2)

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

(3)

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. September 2023** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung vom 05. Oktober 2016 und die folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 19.07.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Groos
Bürgermeister